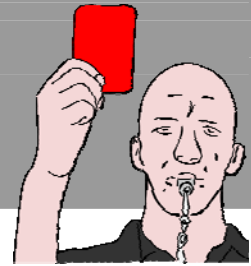


Juli 2012

Da bist du nicht versichert! „Rote Karte“ für UVV-Legenden



„Wenn du das machst, bist du nicht versichert!“
Eine der vielen Aussagen, mit denen so manche Führungskraft versucht – ob aus Unwissen oder mit Absicht lassen wir einmal offen – Helferinnen und Helfer zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen oder von einem bestimmten Verhalten abzubringen.

Dabei tauchen immer wieder Aussagen auf, die ein effektives Arbeiten bei Übungen, Ausbildungen oder Einsätzen fast unmöglich machen oder unnötig erschweren.

In dieser Ausgabe fühlen wir häufigen Aussagen auf den Zahn und zeigen Fehlinformationen und Falschaussagen die Rote Karte.

Einfach mal lesen!

Ein wichtiger Grundsatz im Umgang mit Unfallverhütungsvorschriften und anderen Vorschriften zum Arbeitsschutz: „Einfach mal nachlesen!“.

Wir wissen, dass es mancherorts nicht gerne gesehen ist, wenn Helferinnen und Helfer sich über Regelungen und Vorschriften zum Arbeitsschutz informieren und daraus unter Umständen zitieren oder noch schlimmer, Forderungen stellen.


Aber das Lesen und Verstehen der für das Deutsche Rote Kreuz maßgeblichen Vorschriften ist zum Glück grundsätzlich nicht strafbewehrt und in so manchem Fall sogar wirklich hilfreich.

Grundsätzlich gilt im Umgang mit den Vorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz:


- Es ist nicht zwingend alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!
- Es ist nicht zwingend alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist!
- Arbeitsschutz erfordert von allen Beteiligten ein gesundes Mittelmaß zwischen Mitmachen und Mitdenken!
- Es ist nirgendwo verboten, sich über Bestimmungen und Regelungen zu informieren und zweifelhafte Aussagen auch mal zu hinterfragen.

UVV – Mythen und Legenden

Du musst A (A = Helm, Handschuhe, Schuhe, Einsatzanzug, ...) tragen, sonst bist du nicht versichert!

 Diese Aussage ist falsch. Helferinnen und Helfer des DRK sind kraft Gesetzes über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse des Bundes) abgesichert. Der Versicherungsschutz ist nicht vom Tragen oder Nichttragen bestimmter Ausrüstung abhängig, sondern einzig von der ausgeübten „versicherten“ Tätigkeit. Der Versicherungsschutz wird in der Regel selbst dann gewährt, wenn der Versicherte gegen Arbeitsschutzbestimmungen verstoßen hat (nicht bei Unfällen durch Alkoholgenuss). Das Nicht- oder Nicht-Richtig-Tragen notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), z.B. offene Stiefel, stellt aber eine Ordnungswidrigkeit dar und kann neben disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Folgen zu einem Bußgeld bis 35 € führen (§ 56 OWiG). Auch Regressforderungen gegenüber den verantwortlichen Führungskräften sind möglich.

Im Einsatz muss immer Helm / Handschuhe / ... getragen werden!

 In dieser Aussage steckt ein kleines Körnchen Wahrheit. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist immer dann zu tragen, wenn eine Gefährdung besteht oder das Tragen der PSA aufgrund einer Gefährdung ausdrücklich angeordnet wird. Auf einem entsprechend den gängigen Vorgaben eingerichteten Behandlungsplatz ist ein Helm sicherlich nicht zwingend notwendig, in unmittelbarer Nähe des Schadensobjektes oder bei Tätigkeiten am Schadensobjekt selbst dafür mit ziemlicher Sicherheit. Hier sind die verantwortlichen Führungskräfte gefragt, um mit entsprechendem Fingerspitzengefühl und „Gesundem Menschenverstand“ die richtige Entscheidung zu treffen und eine Überprotektion und damit Überbelastung zu vermeiden.



Bei Übungen und Ausbildung braucht es kein Helm / Handschuhe / ... !

■ Diese Aussage ist schlicht falsch. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist immer dann erforderlich, wenn entsprechende Gefährdungen bestehen. Unabhängig davon, ob es sich um eine Ausbildung, eine Übung oder einen realen Einsatz handelt.

Einmal im Jahr muss ein Übungsabend mit dem Thema UVV abgehalten werden, da man nur so seiner Unterweisungspflicht nachkommt!

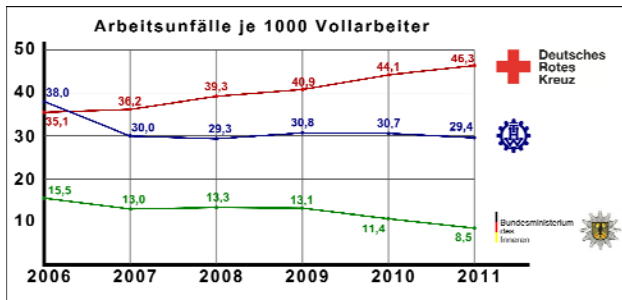
■ Es ist richtig, das nach GUV-V A1 § 4, der Unternehmer die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen hat. Diese Unterweisung muss auch erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen.

Die Unterweisung muss also nicht zwingend einmal jährlich in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen, es sind auch andere Lösungen und Zeitabstände möglich und zulässig.

Sinnvoller und vor allem wirkungsvoller als ein einziger jährlicher Abend ist es, diese Unterweisungen während der Ausbildung an den Gerätschaften durchzuführen und zu dokumentieren. Damit ist der Praxisbezug gegeben und der Verantwortliche kann sich leichter davon überzeugen, ob die Unterweisung von den Helferinnen und Helfern auch verstanden wurde.

Aus der Statistik

Die Unfallkasse des Bundes hat ihren Geschäftsbericht für das Jahr 2011 vorgelegt. Der Geschäftsbericht kann über die Homepage der Unfallkasse als PDF-Dokument heruntergeladen bzw. eingesehen werden.



Unfallentwicklung in ausgewählten Institutionen

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen bei Einsätzen mitfahren, wenn sie außerhalb der Gefahrenzone bleiben!

■ Dies ist nicht so einfach zu bejahen oder zu verneinen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht für Minderjährige haben die Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass die Minderjährigen keine Arbeiten durchführen, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen. Auch sind Tätigkeiten tabu, bei denen die Minderjährigen Unfallgefahren ausgesetzt sind, die sie aufgrund mangelnder Erfahrung und Ausbildung nicht erkennen können oder aufgrund übersteigerter Motivation nicht erfassen. Werden Minderjährige bei gefahrgeneigten Tätigkeiten eingesetzt, muss dies für die Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich sein und die Minderjährigen müssen während der Tätigkeit unter der ständigen Aufsicht eines Fachkundigen stehen, der den Schutz der Minderjährigen jederzeit sicherstellt.

Die Einbeziehung von Minderjährigen in reale Einsätze will also sehr gut überlegt und organisiert sein und hängt auch von der individuellen Leistungsfähigkeit ab. Selbstverständlich sind die Erziehungsberechtigten zu informieren und um eine entsprechende Erlaubnis zu bitten.

Gesunder Menschenverstand-Verordnung- GMvV

Verordnung zur Nutzung des gesunden Menschenverstandes

§1 Einleitung und Definitionen

Als gesunder Menschenverstand im Sinne dieser Verordnung wird die Fähigkeit verstanden, mittels der ein mündiger Staatsbürger imstande sein sollte, aus eindeutig zu interpretierenden und ausreichenden Vorinformationen im in Verbindung mit allgemeiner Lebenserfahrung die entsprechend offensichtlichen Schlüsse abzuleiten.

Unter allgemeiner Lebenserfahrung wird der Informationshintergrund verstanden, über den die Mehrheit der durchschnittlichen Staatsbürger aufgrund alltäglicher Geschehnisse und allgemein erreichbarer Informationen verfügt.

§2 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§3 Anwendung

Der GMV ist primär in Hinsicht auf §2 Absatz 2 GG, Recht auf Leben und persönliche Unversehrtheit für die eigene und andere reale Personen verpflichtend anzuwenden. Darüber hinaus ist es möglich, dass der GMV als Handlungskonzept auch weitere Rechtsgebiete berührt.

§4 Nichtanwendung

Die Nichtanwendung des GMV ist nicht unmittelbar strafbar. Die Nichtanwendung kann entsprechend der erfolgten Handlung zur Anwendung der §§ 13, 109, 173, 229, 231, 307, 316 (Nicht abschließende Aufzählung) des StGB führen.

Josef Mäschle, 28.02.2007, in www.feuerwehr.de